

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuß**

40. Sitzung  
am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 9:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Holger Astrup (SPD)

in Vertretung

von Ursula Kähler

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

in Vertretung

von Bernd Schröder

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

**Weitere Abgeordnete**

**Ingrid Franzen (SPD)**

**Helmut Jacobs (SPD)**

**Konrad Nabel (SPD)**

**Claus Hopp (CDU)**

**Peter Jensen-Nissen (CDU)**

Hans Siebke (CDU)

Roswitha Strauß (CDU)

Herlich Marie Todsén (CDU)

Frauke Tengler (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anke Spoorendonk (SSW)



<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht des Innenministers über die Erfahrungen der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd anläßlich der Geiselnahme in der JVA Lübeck vom 1. Juli 1997</b>	<b>4</b>
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsordnung</b> Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENDrucksache 14/1121 (neu) Änderungsantrag der Fraktion der CDUDrucksache 14/1157  Anhörung: kommunale Landesverbände	<b>7</b>
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Neuordnung oberer und unterer Landesbehörden (Behördenstrukturanpassungsgesetz - BAG)</b> Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENDrucksache 14/1119 Anhörung: kommunale Landesverbände	<b>11</b>
<b>4. Verschiedenes</b>	<b>16</b>

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministers über die Erfahrungen der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd anläßlich der Geiselnahme in der JVA Lübeck vom 1. Juli 1997**

M Dr. Wienholtz legt dar, er wolle seinen Bericht im wesentlichen auf das Thema Kommunikationsanlage beschränken. Er führt aus, angesichts des erfolgreichen Polizeieinsatzes bei der Geiselnahme seien Defizite, hervorgerufen durch die Telekommunikationsanlage, deutlich geworden, ohne allerdings die Einsatzmaßnahme zu gefährden. Die Techniker der Polizei hätten gute Arbeit geleistet. Es handele sich um eine Anlage, die im Jahr 1981 in Betrieb genommen worden sei. Sie habe einen Ausbaustand von 40 Amtsleitungen und 450 Nebenstellen. Damit sei sie an der Grenze ihrer Kapazität und Leistungsfähigkeit angelangt.

Die Erneuerung der Telekommunikationsanlage am Standort Lübeck werde insgesamt 2,5 Millionen DM erfordern. Für den Haushalt 1999 sei ein erster Schritt für die Erneuerung eingeplant. Nach dem derzeitigen Stand der Finanzplanung seien 600.000 DM veranschlagt.

Der zweite Bereich, die Einsatzleitstellentechnik, sei seit 1978 rund um die Uhr in Betrieb. Die Erneuerung dieser Technik sei im Haushaltsentwurf 1998 mit einer Anfinanzierung von 900.000 DM und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,1 Millionen DM, fällig im Jahr 1999, vorgesehen.

Neben diesen beiden Kommunikationszentralen stünden an Kommunikationsmitteln insgesamt in dem Bereich der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd zur Verfügung:

23 Mobiltelefone  
5 Telebildgeräte  
41 ortsfeste Funkanlagen im 2-m-Band  
73 ortsfeste Funkanlagen im 4-m-Band  
10 mobile Funkanlagen im 2-m-Band  
262 mobile Funkanlagen im 10-m-Band  
151 Handsprechfunkgeräte im 2-m-Band und  
214 Handsprechfunkgeräte im 4-m-Band.

Bei der Finanzierung von Telekommunikationsanlagen und Einsatzleitstellen bei den Polizeiinspektionen müßten Prioritäten gesetzt werden. Das sei in den letzten Jahren erfolgt. Es habe andere Einsatzleitzentralen und Kommunikationsanlagen gegeben, die noch dringender modernisierungsbedürftig gewesen seien als die in Lübeck.

Fragen des Abg. Geißler hinsichtlich der Einsatzleitstelle beantwortet M Dr. Wienholtz dahin, daß ihm persönlich die Mängel der Einsatzleitstellentechnik seit einiger Zeit, schätzungsweise seit zwei Jahren, bekannt seien. Die Einsatzleitstelle sei, wenn sie ausgefallen sei, jederzeit wieder funktionstüchtig gemacht worden. Das komme übrigens auch bei anderen Einsatzleitstellen vor.

M Dr. Wienholtz sagt zu, die Fragen des Abg. Geißler, seit wann dem Innenministerium bekannt sei, daß die Einsatzleitstelle störanfällig sei und ausfalle, bekannt sei und wie oft sie ausgefallen sei, schriftlich zu beantworten.

Auf Fragen des Abg. Geißler hinsichtlich der Erneuerung der Telekommunikationsanlage antwortet POR Blaschke, die Anlage werde erneuert werden, wenn sie insgesamt finanziert werden könne. Die für das Jahr 1999 veranschlagten Mittel in Höhe von 600.000 DM diene der Anfinanzierung der gesamten Maßnahme, die dann beendet sei, wenn alle Telekommunikationsanlagen am Standort Lübeck erneuert seien. - M Dr. Wienholtz fügt hinzu, daß es eine ausgearbeitete Planung für die Erneuerung der Anlage gebe, die er dem Ausschuß zur Verfügung stellen werde.

Abg. Geißler führt aus, nach seinen Informationen könne es zu gravierenden Sicherheitsmängeln kommen, weil die Telekommunikationsanlage und die Einsatzleitstelle in höchstem Maße störanfällig seien. Er fragt, ob M Dr. Wienholtz keine Möglichkeit sehe, die Erneuerung der beiden Anlagen zeitlich vorzuziehen. - M Dr. Wienholtz erwidert, ihm seien Störfälle bekannt; im Haushalt müßten jedoch Prioritäten gesetzt werden. Er könne im übrigen nur hinzufügen, daß, wenn es zu Defiziten gekommen sei, die Funktechnik dafür gesorgt habe, diese Defizite zu beseitigen.

Abg. Geißler möchte wissen, wie der Einsatz der Polizei sichergestellt werden könne, wenn in Lübeck bei einem spektakulären Fall, beispielsweise einen Bankraub, die Einsatzleitzentrale ausfalle. - M Dr. Wienholtz hält dies für einen hypothetischen Fall. Er betont, es sei Sorge dafür getragen, daß auch solche Fälle effektiv und funktionstüchtig bearbeitet werden könnten.

Im Rahmen der folgenden kurzen Diskussion bittet Abg. Geißler um eine Auflistung von von Polizeibeamten eingesetzten privaten Gegenständen (Handys, Computer et cetera) für dienstliche Zwecke.

Abg. Kubicki fragt, ob, wenn die für die Erneuerung der Telekommunikationsanlage erforderlichen 2,5 Millionen DM im Haushalt 1998 zur Verfügung gestellt würden, die Funktionsfähigkeit der Polizei in diesem Bereich in Lübeck vollständig wiederhergestellt werden könnte. - M Dr. Wienholtz betont, die Funktionsfähigkeit der Polizei in Lübeck sei sichergestellt. Ferner führt er aus, daß, wenn das Geld vorhanden wäre, es in diesem Bereich sicherlich gut investiert wäre.

Abg. Kubicki möchte wissen, ob angesichts der Tatsache, daß ein partielles Blackout der Kommunikationsanlage drohe, M Dr. Wienholtz es unter rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere dem der Fahrlässigkeit, für vertretbar halte, die Telekommunikationsanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig wiederherzustellen. - Nach Auffassung von M Dr. Wienholtz bewegt sich die Diskussion wieder im Bereich der hypothetischen Annahmen. Im übrigen betont er nachdrücklich, daß die Funktionsfähigkeit der modernisierungsbedürftigen Anlage gewährleistet sei.

Abg. Kubicki kündigt weitere schriftliche Fragen zu diesem Themenkomplex an.

Der Vorsitzende schließt sodann die Beratung zu diesem Thema.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsordnung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENDrucksache 14/1121 (neu)

Änderungsantrag der Fraktion der CDUDrucksache 14/1157hierzu: Umdruck 14/426**Anhörung der kommunalen Landesverbände**

Herr Borchert begrüßt die vorgelegte Initiative ausdrücklich und führt aus, daß sie einem Umstand Rechnung trage, auf den die Vertreter der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der kommunalen Verfassung bereits hingewiesen hätten.

Er bezieht sich sodann auf den Formulierungsvorschlag des Innenministeriums, Umdruck 14/1426, und spricht sich für die Änderung von § 31 a Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung aus. Auch eine Änderung im Rahmen der Gemeindeordnung hält er für systematisch richtig.

Abg. Puls führt aus, auch die SPD-Fraktion schließe sich der Auffassung an, daß eine entsprechende Bestimmung in der Gemeindeordnung verankert werden sollte. Er bringt sodann einen modifizierten Vorschlag des Formulierungsvorschlags des Innenministeriums zur Änderung von § 31 a Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung als Antrag ein. In Anlehnung an die Formulierung in § 31 a Abs 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung beantragt er, § 31 a Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu formulieren:

"1. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter der Gemeinde oder des die Gemeinde verwaltenden Amtes,"

Nach den Worten des Vorsitzenden gibt es möglicherweise bei der nun vorgeschlagenen Formulierung Probleme dann, in denen einzelne Ämter die Geschäftsführung einer Gemeinde übertragen hätten und die Gemeinde die Geschäftsführung des Amtes übernehme, das Amt selbst aber kein Personal habe.

Um Stellungnahme gebeten, legt M Dr. Wienholtz dar, er sehe keine Bedenken, die gegen die von Abg. Puls vorgeschlagene Formulierung spreche. Auch Herr Dr. Borchert sieht im Rahmen der vorgeschlagenen Formulierung keine Lücke. Abg. Böttcher schließt sich dieser Auffassung an.



Der Vorsitzende kommt auf die von der CDU vorgeschlagene Regelung zu sprechen, wonach differenziert werden solle und lediglich leitende Mitarbeiter von einer Kandidatur ausgeschlossen werden sollten.

Abg. Astrup spricht sich grundsätzlich gegen eine Differenzierung aus und verweist auf analoge Regelungen in anderen Gesetzen.

Abg. Schlie geht auf die Bemerkung von Abg. Astrup ein, daß es sich hier um eine Regelungslücke handele, die geschlossen werden solle, und verweist darauf, daß diese Regelung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur kommunalen Verfassung ausdrücklich gewollt gewesen sei.

M Dr. Wienholtz verweist auf eine Stellungnahme des Innenministeriums im Rahmen der Beratung der 13. Wahlperiode, Umdruck 13/4308. Danach sei der Ausschuß mit dieser Problematik vertraut gewesen. Es sei aber auch ausdrücklicher Wunsch gewesen, Angestellten, Beamten, die Mitglieder in gemeindeangehörigen Organisationen, von Zweckverbänden und dergleichen seien, die Möglichkeit einer Kandidatur für die Gemeindevertretungen einzuräumen. Das sei wohl der ausschlaggebende Grund für die geltende Regelung gewesen.

Abg. Schlie verweist darauf, daß die nunmehr vorgesehene Regelung bewußt nicht getroffen worden sei, und zwar in voller Kenntnis der damit möglicherweise auftretenden Problematik. Er bittet deshalb, darüber nachzudenken, ob nicht eine Differenzierung, wie sie von der CDU-Fraktion vorgeschlagen worden sei, sinnvoll sei. Er bittet um Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände zu diesem Komplex.

Herr Dr. Borchert legt dar, daß Differenzierungen häufig zu dem Problem führten, daß sie bei der Auslegung zu Streitigkeiten führen könnten. Deshalb hätten die kommunalen Landesverbände sich immer für möglichst formale, schnell und einfach prüfbare Kriterien ausgesprochen. Vor dem Hintergrund der heutigen Umstrukturierungen im Rahmen der Verwaltungsorganisation, bei der Öffnung von Verwaltungsorganisationen für modernes Management seien Leitungsfunktionen nicht mehr ohne weiteres festzulegen. Deshalb befürchte er Schwierigkeiten durch eine mögliche Differenzierung. Die Ergänzung von § 31 a Abs. 1 Nr. 1 in der beantragten Weise führe zu der aus seiner Sicht notwendigen Rechtssicherheit.

Frau Zenmpel schließt sich den Äußerungen von Herrn Dr. Borchert an. Auch aus der Sicht des Städteverbandes werde nicht die Notwendigkeit gesehen, Differenzierungen vorzunehmen, wie sie eben diskutiert worden seien. Am sinnvollsten und einfachsten sei, die bestehende Regelung in § 31 a der Gemeindeordnung in der vorgeschlagenen Weise zu ändern.

RD Scharbach verneint die Frage des Vorsitzenden, ob für bereits aufgestellte Kandidaten Vertrauensschutz besteht. Im übrigen - so führt er aus - sollten die Gemeinden durch einen Schnellbrief über die geänderte Gesetzeslage informiert werden, sofern der Landtag eine entsprechende Entscheidung treffe.

Der Vorsitzende bittet um Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zu dieser Frage. - LMR Dr. Wuttke führt aus, die vorläufige Einschätzung sei folgende. Wenn eine gesetzliche Änderung dieser Art zu einem Zeitpunkt durchgeführt würde, zu dem es praktisch nicht mehr möglich wäre, Kandidaten, die durch diese Regelung betroffen wären, auszuwechseln, könnten Bedenken bestehen. Wenn er richtig informiert sei, sei Einreichungsschluß für die Kandidaten für die nächste Kommunalwahl der 16. Februar 1998, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müßte es nach seiner Auffassung möglich sein, in den Fällen, in denen neue Mitgliederversammlungen durchgeführt werden müßten, rechtzeitig zu diesen Versammlungen einzuladen und gegebenenfalls die Kandidaten auszutauschen.

Mit sechs Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen vier Stimmen von CDU bei einer Enthaltung der F.D.P. faßt der Ausschuß folgenden Beschluß:

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/1121 (neu) wird mit der Maßgabe angenommen, daß die Überschrift und Artikel 1 in der untenstehenden Fassung geändert werden.

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung"

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung§ 31 a Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), erhält folgende Fassung:â1.

Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter der Gemeinde oder des die Gemeinde verwaltenden Amtes, Ö"

Der Vorsitzende führt aus, daß damit der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 14/1157, obsolet ist.

In der folgenden Diskussion besteht Einvernehmen darüber, daß die Beratung des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung vor dem Hintergrund, daß möglichst schnell Rechtssicherheit hergestellt werden sollte, noch im Rahmen der Dezember-Tagung des Landtags erfolgen soll.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Neuordnung oberer und unterer Landesbehörden (Behördenstrukturanpassungsgesetz - BAG)** Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1119 **Anhörung der kommunalen Landesverbände**

Der Vorsitzende weist zum Eingang der Beratung darauf hin, daß Mitglieder des Umweltausschusses und des Agrarausschusses - im Rahmen ihres Selbstbefassungsrechts - an der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses teilnehmen.

Abg. Puls legt dar, zu dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf solle im einzelnen nicht ausgeführt werden. Dazu wollten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings den aus Umdruck 14/1425 ersichtlichen Änderungsantrag einbringen. Im Bereich des Landeswassergesetzes habe sich die Notwendigkeit einer Differenzierung von Zuständigkeiten ergeben, und zwar in § 65. § 65 Abs. 4 und 5 bezögen sich auch auf Binnendeiche; hier sei nach wie vor die Wasserbehörde zuständig. Es ergebe sich also die Notwendigkeit der Zuständigkeit sowohl der Wasserbehörde als auch der Küstenschutzbehörde.

Der Vorsitzende weist auf die Geschäftsordnungsdebatte im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum hin und führt aus, daß eine weitergehende Begründung des Gesetzentwurfs fehle.

Abg. Schlie vertritt die Auffassung, daß der Gesetzentwurf weitgehende Auswirkungen auf Strukturen, Organisationsmaßnahmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land haben werde und bittet um Begründung des Gesetzentwurfs.

Abg. Kubicki legt dar, er fühle sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf überfordert. Er halte die Behandlung dieser Materie für nicht nur unzumutbar, sondern eigentlich auch unzulässig. Nach seiner Auffassung könne keiner der Abgeordneten ad hoc überblicken, welche konkreten Folgen der Gesetzentwurf nach sich ziehe. Er kündigt an, an der weiteren Debatte nicht mehr teilnehmen zu können; seine Anwesenheit im Rahmen der Plenarsitzung sei erforderlich.

Abg. Spoorendonk äußert Verständnis für den eingeschlagenen Weg, hält aber das gewählte Verfahren dennoch nicht für sinnvoll. Sie kündigt an, sich bei der Abstimmung im Landtag der Stimme zu enthalten. Auch Abg. Spoorendonk kündigt an, an der Beratung im Rahmen des Ausschusses nicht weiter teilzunehmen; ihre Anwesenheit in der Plenartagung sei erforderlich.

Auch Abg. Lehnert führt aus, seine Anwesenheit im Rahmen der Plenarsitzung sei notwendig; auch er werde daher an der Ausschlußberatung nicht weiter teilnehmen.

Abg. Geißler legt dar, ein Gesetzentwurf der Landesregierung hätte den Vorteil gehabt, daß jede einzelne Vorschrift mit einer Begründung versehen worden wäre. Er erwarte eine entsprechende Begründung durch die einbringenden Fraktionen und trägt vor, daß eine Vielzahl von Fragen vorhanden seien. Ferner legt er dar, daß um 10:00 Uhr die Plenarsitzung beginne und die Abgeordneten gehalten seien, daran teilzunehmen. Daher äußert er die dringende Bitte, mit der Beratung dieses Gesetzentwurfs im Rahmen dieser Sitzung nicht fortzufahren.

Abg. Schlie spricht sich dafür aus, ein geordnetes Beratungsverfahren einschließlich einer Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände durchzuführen und appelliert an die Regierungsfractionen, dies sicherzustellen.

Abg. Böttcher verleiht seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß die Diskussion, die bereits im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs geführt worden ist, erneut geführt wird. Er merkt an, die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände seien anwesend; insofern bestehe die Möglichkeit, sie zu hören. Er ergänzt, er könnte die Aufregung nachvollziehen, wenn es sich um einen völlig neuen Entwurf handeln würde. Eine Begründung des Gesetzentwurfs ergebe sich durch die notwendige Umstrukturierung der Landesverwaltung. Im übrigen sei dieser Gesetzentwurf Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes und demnach nicht neu gewesen. Er schlägt vor, nunmehr den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abg. Geißler hält dies vor dem Hintergrund der zeitlichen Enge für nicht angebracht. Er trägt weiter vor, daß eine Kostenfolgeabschätzung des vorliegenden Gesetzentwurfes völlig fehle. Er halte es für verantwortungslos, dieses Gesetz in einem "Hauruck-Verfahren" zu beschließen, wo nicht übersehbar sei, welche personellen und finanziellen Folgen dadurch ausgelöst würden.

Nach den Worten von Abg. Kayenburg ist der vorliegende Gesetzentwurf "mit heißer Nadel" genäht. Das werde auch daran deutlich, daß erst zu dieser Sitzung ein Änderungsantrag vorgelegt werde, der eine Änderung der Zuständigkeiten vorsehe. Mit diesem Verfahren könne

sich die CDU-Fraktion nicht einverstanden erklären. Er unterstelle, daß die Mitglieder der CDU-Fraktion an der in Kürze beginnenden Parlamentsdebatte teilnehmen würden. Er schlägt vor, in der sitzungsfreien Zeit eine Sondersitzung anzuberaumen und diese Thematik zu diskutieren.

(Die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, F.D.P. und SSW verlassen den Sitzungsraum)

M Dr. Wienholtz führt an, daß der Finanzausschuß mit den Stimmen der CDU beschlossen habe, dieses Paket aus dem Haushaltsbegleitgesetz herauszunehmen und vorab zu entscheiden, um ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1998 zu gewährleisten. Im übrigen seien die aus Umdruck 14/1425 ersichtlichen Änderungen rein redaktioneller Natur.

Der Vorsitzende bittet den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages um Stellungnahme zu der Äußerung von Abg. Kubicki, das Verfahren sei unzumutbar und gegebenenfalls unzulässig. LMR Dr. Wuttke legt dar, in der Geschäftsordnung gebe es Vorschriften, in denen geregelt sei, wie eine Gesetzesberatung vonstatten gehe. Vorgesehen seien eine erste und eine zweite Lesung. Üblicherweise finde eine Ausschußberatung statt. Wenn ein Gesetzentwurf an einen Ausschuß überwiesen worden sei, sei dieser verpflichtet, den Gesetzentwurf zu beraten. Wie er seine Beratungen gestalte, sei ihm überlassen.

Es müsse eine Beratung sein. Die Mindestvoraussetzungen, die an eine Beratung angelegt würden, im einzelnen darzustellen, dürfte im Rahmen dieser Beratung ein klein wenig zu weit gehen, zumal der Spielrahmen, der in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehe, relativ groß sei.

Wenn über die Sache diskutiert worden sei, werde es immer so sein, daß einer der Auffassung sei, die Diskussion sei noch nicht ausführlich genug gewesen, und der andere der Auffassung sei, man habe zu lange geredet. Daran lasse sich nicht festmachen, daß der Ausschuß seine Beratungspflichten etwa verletzt hätte.

Es dürfte auch schwer sein, eine Mindestzeit für die Beratung eines Gesetzentwurfs festzulegen. Im übrigen sei es so, daß formale Fehler, die in einem Gesetzgebungsverfahren unterliefen, keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Gesetzes hätten.

Der Vorsitzende legt dar, daß er eigentlich dem Beispiel seiner Fraktionskolleginnen und -kollegen folgen und an der Plenarsitzung teilnehmen wollte; allerdings sei die stellvertretende

Vorsitzende des Ausschusses nicht anwesend. - Abg. Astrup bittet den Vorsitzenden, sich seiner Funktion als Vorsitzender bewußt zu sein und die Sitzung weiterhin zu leiten.

Abg. Astrup macht sodann folgende Ausführungen: Das Verfahren, wie es vom Innenminister beschrieben worden sei, sei korrekt. Im zuständigen Finanzausschuß sei diese Thematik - wie beschrieben - abgekoppelt worden. Dies sei auch mit der Begründung geschehen, daß sichergestellt werden sollte, daß das zum 1. Januar 1998 umgesetzt werden könne, was diejenigen, die die Sitzung verlassen hätten, monatelang eingefordert hätten.

Er fährt fort, er verstehe die Aufregung nicht so ganz. So zu tun, als wisse man von alledem, was in dem Entwurf stehe, nichts, würde der Opposition ein Zeugnis ausstellen, das er nicht ausstellen würde; es würde nämlich unterstellen, daß die Opposition monatelang - per Presseerklärung - mitdiskutiert habe, sich lautstark inhaltlich geäußert habe, um dann zu sagen, das sei nicht bekannt gewesen.

Der Landtag habe dem Innen- und Rechtsausschuß einen Gesetzentwurf überwiesen, der das beinhalte, was sinnvollerweise zum 1. Januar 1998 in Kraft treten solle.

Im Rahmen der ersten Lesung sei eine Anhörung der kommunalen Landesverbände gefordert worden. Er habe bereits in dieser Debatte ausgeführt, daß er nicht der Auffassung sei, daß eine Anhörung notwendig sei. Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs werde nämlich entschieden über eine innere Behördenumstrukturierung der Landesverwaltung. Insofern seien zwar mittelbare, aber nicht unmittelbare kommunale Belange betroffen.

Daß die kommunalen Landesverbände eine Meinung zu dieser Umstrukturierung hätten, sei bekannt und im Rahmen seiner Fraktion diskutiert worden. Er gehe davon aus, daß diese Auffassung auch innerhalb der Oppositionsfractionen bekannt und diskutiert worden sei.

Die kommunalen Landesverbände forderten zu Recht, daß endlich Umsetzungen erfolgten. Dies forderten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbehörden dringend. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände hätten sich freundlicherweise bereit erklärt, im Rahmen dieser Ausschußsitzung für eine Stellungnahme zur Verfügung zu stehen. Damit werde den Erfordernissen der Geschäftsordnung Rechnung getragen, auch wenn er davon ausgehe, daß dies in diesem Fall nicht notwendig gewesen wäre.

Er vertrete nach wie vor die Auffassung, daß der Landtag gut beraten wäre, eine zweite Lesung zu ermöglichen, und zwar notfalls auch ohne die Opposition.

Herr Dr. Borchert führt aus, die kommunalen Landesverbände hätten im Rahmen der Lenkungsgruppe zum Thema Funktionalreform ihre Auffassung zur Behördenneustruktur des Landes vertreten. Die Zurückhaltung in dieser Frage sei mit der Befürchtung begründet, daß über die neuen Behördenstruktur eine inhaltliche Diskussion über Aufgaben, die aus dem Bereich der Ämter verlagerungsfähig seien, die neu zugeschnitten würden, verhindert werde. Diese Bedenken seien in der Lenkungsgruppe unmittelbar vorgetragen worden. Die Landesregierung habe zugesagt, daß die Diskussion über die Aufgabenverlagerungen, die möglich seien und auf der "Wunschliste" der kommunalen Verbände stünden, dadurch nicht abgeschnitten sein sollen.

Herr Sprenger bestätigt die Ausführungen von Herrn Dr. Borchert. In der Tat sei die Frage zu stellen, ob man Funktionalreform und das, was hier vorgesehen sei, voneinander trennen könne. Es werde die Gefahr gesehen, daß von der normativen Kraft des faktischen her Organisationsstrukturen geschaffen würden, die auf Dauer Bestand hätten.

Gleichwohl sei in der Stellungnahme gegenüber den Fachressorts geäußert worden, es bestehe die Zusage der Landesregierung, daß Funktionalreform nicht durch das präjudiziert werde, was hier beschlossen werde. Daher gehe er davon aus, daß im Laufe des Verfahrens gleichwohl noch Änderungen und funktionalreformerische Überlegungen, die von den kommunalen Landesverbänden eingebracht würden, auch umgesetzt werden könnten.

M Dr. Wienholtz merkt an, er sei dankbar darüber, daß deutlich geworden sei, daß über dieses Thema wiederholt, auch im Lenkungsausschuß, beraten worden sei. Er betont, daß die Funktionalreform durch diese Organisationsform nicht präjudiziert werden solle. Das, was nunmehr "auf dem Tisch des Hohen Hauses" liege, seien sozusagen Folgeänderungen von Organisationsentscheidungen der Landesregierung. Er unterstreiche mit Nachdruck, daß dieses Paket aus dem Haushaltsbegleitgesetz herausgenommen und vorgezogen worden sei, sei eine bittere Notwendigkeit, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten zu ermöglichen.

Abg. Franzen betont, daß der Prozeß der Modernisierung ein Dauerprozeß sei, der noch lange nicht abgeschlossen sei.

Der Ausschuß faßt mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Beschlüsse:



Drucksache 14/1119 wird in der aus Umdruck 14/1425 ersichtlichen Weise geändert.  
Dem Landtag wird empfohlen, den vom Ausschuß geänderten Gesetzentwurf  
anzunehmen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

**Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 10:20 Uhr.**

**gez. Heinz Maurus**  
**Vorsitzender**

**gez. Petra Tschanter**  
**Geschäfts- und Protokollführerin**